



Dienstvereinbarung

über die freiwillige, übertarifliche
Eingruppierung der Erzieherinnen
und Erzieher nach Eg S 8b

bei der

Stadt Rödermark

1. Allgemeine Regelungen:

Erzieherinnen und Erzieher sind entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des TVÖD tarifkonform in Entgeltgruppe S 8a eingruppiert.

Ziffer 2 und 3 dieser Dienstvereinbarung findet nur für die Erzieherinnen und Erzieher Anwendung, die am 30. November 2018 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Rödermark standen oder ab dem 1. Dezember 2018 bei der Stadt Rödermark eingestellt wurden und die entsprechenden Voraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 erfüllen.

Die Eingruppierung in Eg S 8b ist dann eine freiwillige Zahlung der Stadt Rödermark ohne Anerkennung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 8b.

Die Eingruppierung, gem. Ziffer 2 dieser Dienstvereinbarung, in Eg S 8b wird bis zum 31. Dezember 2018, als einmalige Zulage, in einer Summe ausgezahlt.

Die Eingruppierung bzw. Zulage erfolgt, unter Berücksichtigung von Kürzungstatbeständen w. z. B. unbezahlte Freistellung, nur für Zeiten in denen Anspruch auf Vergütung für volle Monate bestand oder besteht.

Unter Berufung auf § 1 Abs. 2 Buchstabe m TVÖD gelten diese Regelungen nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Die vereinbarten Nebenabreden über die Zahlung einer Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Entgeltgruppe S 8a und S 8b werden rückwirkend zum 1. Juli 2015 uneingeschränkt aufgehoben.

2. Regelung für Beschäftigungsverhältnisse am 30. September 2015:

- Beschäftigte die am 30. Juni 2015 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Rödermark als Erzieherin oder Erzieher standen, haben für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2018 der Höhe nach Anspruch auf Vergütung der Eg S 8b. Die Eingruppierung in Eg S 8a bleibt in dieser Zeit bestehen. Im Übrigen bleiben für die Eg S 8a die tariflichen Regelungen zu den Stufen unberührt.
- Beschäftigte die am 30. September 2015 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Rödermark als Erzieherin oder Erzieher standen und nach dem 30. Juni 2015 eingestellt wurden, haben ab dem Zeitpunkt ihrer Einstellung bis zum 31. Dezember 2018 der Höhe nach Anspruch auf Vergütung der Eg S 8b. Die Eingruppierung in Eg S 8a bleibt in dieser Zeit bestehen. Im Übrigen bleiben für die Eg S 8a die tariflichen Regelungen zu den Stufen unberührt.
- Die Festsetzung des Vergütungsanspruchs erfolgt für die gesamte Laufzeit in den Stufen 2 bis 4 der Eg S 8a stufengleich, in den Stufen 5 und 6 der Eg S8a erfolgt eine Rückstufung in die Stufen 4 bzw. 5. Stichtag ist der 1. Juli 2015 und für die nach dem 30. Juni 2015 Eingestellten, der Tag der Einstellung.

- Zum 1. Januar 2019 erfolgt in den Stufen 2 bis 4 dann eine stufengleiche Eingruppierung aus der Eg S 8a in die Eg S 8b. Im Übrigen bleiben die tariflichen Regelungen zu den Stufen unberührt. In den Stufen 5 und 6 erfolgt eine Rückstufung in die Stufen 4 und 5 unter Mitnahme der in der seitherigen Stufe zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Stufenlaufzeit, maximal jedoch 3 Jahre und 6 Monate.

3. Regelung für Beschäftigungsverhältnisse ab 1. Oktober 2015:

- Beschäftigte die ab dem 1. Oktober 2015 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Rödermark als Erzieherinnen oder Erzieher standen, werden nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 5 Jahren als Erzieherin oder Erzieher bei der Stadt Rödermark in die Entgeltgruppe S 8b eingruppiert.
- Die Eingruppierung erfolgt dann in den Stufen 2 bis 4 stufengleich. In den Stufen 5 und 6 erfolgt eine Rückstufung in die Stufen 4 bzw. 5. Im Übrigen bleiben die tariflichen Regelungen zu den Stufen unberührt.
- Die Dauer des Berufspraktikums zur Erreichung der Qualifikation als Erzieherin oder Erzieher, bis zu max. 12 Monaten, bei der Stadt Rödermark sind zu 50 v. H. Beschäftigungszeiten im o. g. Sinne.
- Unbezahlte Freistellungen zählen nicht als Beschäftigungszeit im o. g. Sinne.
- Auf Antrag können in besonderen Ausnahmefällen, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, Zeiten zwischen Beschäftigungsverhältnissen bei der Stadt Rödermark als Erzieherin oder Erzieher bis zu 1 Monat als unschädliche Unterbrechung anerkannt, Unterbrechungszeiten bis zu 3 Monaten für 50 v. H. der zuvor absolvierten Beschäftigungszeit als unschädliche Unterbrechung anerkannt werden. Zeiten der Unterbrechung sind keine Beschäftigungszeit im o. g. Sinne.

4. Muster für vertragliche Vereinbarungen:

Muster für Erzieherinnen und Erzieher, die am 30. September 2015 in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

Änderungsvertrag:

§ 1

§ 3 des Arbeitsvertrages vom xx.xx.xxxx, zuletzt geändert am xx.xx.xxxx, erhält folgende Fassung:

Herr/Frau xxx wird ab 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe S 8b Stufe x eingruppiert. Die Stufenlaufzeit beginnt zum 1. Januar 2019 (unter Mitnahme der seitherigen Stufenlaufzeit in der Eg S 8a, höchstens jedoch 3,5 Jahre). Es handelt sich um eine freiwillige Eingruppierung ohne Anerkennung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 8b.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Juli 2015 (xx.xx.xxxx) bis 31. Dezember 2018 erhält Herr/Frau xxx eine Einmalzahlung in Höhe von x.xxx,xx EURO. Der Betrag errechnet sich aus der monatlichen Differenz am 1. Juli 2015 (xx.xx.xxxx) der Eg S 8a Stufe x und der Eg S 8b Stufe x inkl. der Tarifierpassungen und der persönlichen Arbeitszeitveränderungen. Ferner beinhaltet die Einmalzahlung die Jahressonderzahlungen für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018, die sich aus den individuellen Differenzbeträgen errechnen.

Die Auszahlung erfolgt mit der Gehaltszahlung für den Monat März 2019.

§ 3

Die Nebenabrede oder sonstige vertragliche Vereinbarungen über die Zahlung einer Zulage werden rückwirkend zum 1. Juli 2015 (xx.xx.xxxx) uneingeschränkt aufgehoben. Aus ihr bestehen für die Vertragsparteien keine Rechte und Pflichten mehr.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Eingruppierung nach Eg S 8a bis zum 31. Dezember 2018 den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprach.

63322 Rödermark, 31. Dezember 2018

Erzieherin/Erzieher

Kern, Bürgermeister

Rotter, Erster Stadtrat

Muster für Erzieherinnen und Erzieher, die ab 1. Oktober 2015 in ein Beschäftigungsverhältnis eingetreten sind.

Änderungsvertrag:

§ 1

§ 3 des Arbeitsvertrages vom xx.xx.xxxx, zuletzt geändert am xx.xx.xxxx, erhält folgende Fassung:

Herr/Frau xxx wird ab xx.xx.xxxx in die Entgeltgruppe S 8b Stufe x eingruppiert. Die Stufenlaufzeit beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Es handelt sich um eine freiwillige Eingruppierung ohne Anerkennung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S8b.

63322 Rödermark, xx.xx.xxxx

Erzieherin/Erzieher

Kern, Bürgermeister

Rotter, Erster Stadtrat

(In Klammern sind die Alternativvorschläge formuliert.)

Rödermark, 20. Februar 2019

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Der Personalrat
der Stadtverwaltung Rödermark